

[2]

noch Beschlussvorschlag:

4. Bis zum Inkrafttreten der Aufgabenübertragung, bevollmächtigt die Stadt Monschau die RegioEntsorgung AöR mit der Verhandlungsführung in Abstimmung mit der jeweiligen Verwaltung.

A) Sachverhalt:

1. Derzeitige Situation

Nach längerer Diskussion in fast allen politischen Gremien wurde zwischenzeitlich von Bundestag und Bundesrat das Verpackungsgesetz (VerpackG) verabschiedet. Dieses Gesetz löst die Verpackungsverordnung (VerpackV) mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (01.01.2019) ab.

Bislang ist die Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen Gegenstand separater Abstimmungsvereinbarungen der jeweiligen Städte und Gemeinden im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung mit den jeweiligen Dualen Systembetreibern gewesen. Jede Kommune ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) der Vertragspartner der Systeme. Dies hat zu unterschiedlichen Erfassungssystemen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung geführt. So erfolgt eine Erfassung der Leichtverpackungen (LVP) in der Stadt Stolberg, der Stadt Würselen und der Gemeinde Langerwehe nur mit gelben Säcken. In den übrigen Städten und Gemeinden der RegioEntsorgung werden je nach Wunsch gelbe Tonnen und Säcke zur Verfügung gestellt und entleert.

Eine Vereinheitlichung der Systemerfassung für das gesamte Gebiet der RegioEntsorgung wäre ein sinnvolles Ziel.

2. Hintergrund für das Auseinanderfallen der örE-Zuständigkeiten

Mit Gründung des Zweckverbandes RegioEntsorgung im Jahre 2006 haben die jeweiligen Kommunen im Laufe der Zeit die Aufgaben der Abfallentsorgung gem. §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfallG auf den Zweckverband RegioEntsorgung mit befreiender Wirkung übertragen.

Hierzu gehören nach § 4 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung die Sammlung und der Transport der Abfälle. Die operative Wahrnehmung erfolgt durch die RegioEntsorgung AöR. Auf sie gehen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in einer automatischen Sekunde über.

Die RegioEntsorgung AöR ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die übertragene Abfallentsorgung. Hintergrund dieser Konstruktion war, dass im Jahr 2006 noch nicht die Möglichkeit einer Schaffung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens bestand. Dies ist nunmehr im § 27 GkG NRW geregelt.

Die Mitgliedskommunen haben lediglich die Abfallentsorgung entsprechend der Satzung mit befreiender Wirkung auf die RegioEntsorgung AöR übertragen.

Einzelne Teilaufgaben verblieben bei den Kommunen als ursprünglicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Hierzu gehören die Aufgaben und Befugnisse nach der VerpackV (ab 1.01.2019 VerpackG), die allerdings nicht ausdrücklich in der Satzung des Zweckverbandes als ausgeschlossene Teilaufgabe aufgenommen wurde.

In der Anlage 1 der Satzung des Zweckverbandes sind weitere Teilaufgaben für einzelne Kommunen ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Dies gilt z.B. für das Einsammeln von PPK (Kommune Eschweiler), für das Reinigen der Sammelplätze (Kommunen Eschweiler, Inden, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Roetgen, Simmerath, Würselen) und der Verwertung der Wertstoffe (Kommune Würselen) Die Teilaufgabe des Reinigens der Sammelplätze ist bedeutend für die Kostenerstattung in der Vereinbarung zu den Nebenentgelten.

Damit wird die Aufgabenzuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgeteilt.

Die Abfallentsorgung obliegt dem Zweckverband RegioEntsorgung bzw. der RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Aufgaben und Befugnissen nach der VerpackV bzw. dem neuen VerpackG dagegen hat die jeweilige Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger inne.

Mit dem neuen VerpackG können die Kommunen nunmehr einseitig Mitbenutzungsansprüche für die PPK-Sammlung und die Wertstoffhöfe geltend machen und den Bemessungsfaktor (Masse oder Volumen) einseitig vorgeben (§ 22 Abs. 3 und 4).

Ferner können die Kommunen eine Regelung verlangen, die die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung erlaubt (§ 22 Abs. 6). Den Betreibern dualer Systeme steht im Gegenzug ein einseitiger Herausgabeanspruch auf einen Anteil des Sammelgemischs bei PPK zu, der gegenüber dem öRE geltend zu machen ist. Zudem besteht die einseitige Befugnis des jeweiligen öRE außerhalb der eigentlichen Abstimmungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 22 Abs. 2 VerpackG für eine Rahmenvorgabe zu erlassen sowie den einseitigen Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die sogenannten Nebenentgelte geltend zu machen.

Nach § 22 Abs. 9 VerpackG sind zur Berechnung der Kosten für Abfallberatung und Unterhaltung u.a. der sog. Sammelplätze die nach § 9 BGebG festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden. Damit ändert sich die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vereinbarung der Nebenentgelte und folglich das bisher gezahlte Nebenentgelt der Höhe nach.

Allein diese Vorschrift im künftigen VerpackG stellt eine so komplexe und auch komplizierte Regelung dar, bei der zu befürchten ist, dass eine einzelne (und noch dazu relativ kleine Kommune), wie die Stadt Monschau, hier keine ausreichend gefestigte Verhandlungsposition ausüben könnte. Es ist daher für die Stadt Monschau von größtem Interesse, gemeinsam als Mitglied eines Verbandsgebietes aus den anstehenden Verhandlungen bestmöglich und rechtlich optimal abgesichert hervor zu gehen.

3. Mögliche Vorgehensweisen

Danach bestehen für die jeweiligen Mitgliedskommunen folgende Möglichkeiten:

- (1) Es bleibt bei dem Auseinanderfallen der Zuständigkeiten. Die jeweilige Kommune ist der zuständige Vertragspartner für die Abstimmungsvereinbarung, für die Nebenentgeltvereinbarung sowie für die Festsetzung der nach dem neuen VerpackG eingeräumten Möglichkeit einer Rahmenvorgabe für die Systeme, die als Verwaltungsakt zu erlassen ist (frühestens ab Inkrafttreten des VerpackG ab 01.01.2019).

Der Verwaltungsakt kann und wird bei Einlegung eines Rechtsbehelfs der Systeme gerichtlich geprüft werden.

- (2) Die jeweilige Mitgliedskommune überträgt nur die Rechte zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 2 VerpackG. Das Recht zur Reinigung der Sammelplätze verbleibt bei ihr.

Damit würde lediglich die Befugnis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen (Anmerkung: Änderung der Satzung des Zweckverbandes mittels Beschluss der Verbandsversammlung). Die Befugnis zum Abschluss der Nebenentgeltvereinbarung (als Ausfluss des Kostenerstattungsanspruchs nach § 22 Abs. 9 VerpackG verbunden mit dem Reinigen der Sammelplätze) würde bei der jeweiligen Kommune verbleiben.

Dies würde weiterhin eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 2 VerpackG auf eine andere kommunale Stelle (hier: RegioEntsorgung) beinhalten. Eine solche Regelung mit getrennter Zuständigkeit würde dazu führen, dass die Rechte aus § 22 Abs. 2 und Abs. 9 de facto kaum wahrgenommen werden können.

- (3) Es werden alle mit den Regelungsinhalten des § 22 VerpackG korrespondierenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen.

Das würde umfassen:

Übertragung der Befugnis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 2 VerpackG) nebst Nebenentgeltvereinbarungen (§ 2 Abs. 9 VerpackG). In dem Fall müssten auch die jeweiligen bisher ausgeschlossenen Teilaufgaben betreffend des Reinigens von Sammelplätzen auf den Zweckverband (Anmerkung: Hierzu könnte ein Dienstleistungsvertrag zwischen Kommune und RegioEntsorgung geschlossen werden) mit übertragen werden sowie die damit verbundene Einräumung des Rechts zur Nutzung der jeweiligen Standplätze.

In dem Fall bedarf es einer Änderung der Satzung des Zweckverbandes sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Empfehlung zur Bewältigung des Abstimmungsproblems bei geteilter örE-Zuständigkeit

Eine geteilte örE-Zuständigkeit erschwert den Abstimmungsprozess und die Durchsetzung von Ansprüchen gem. § 22 VerpackG. In aller Regel werden Rechtsunsicherheiten beim Erlass der Verwaltungsakte gem. § 22 Abs. 2 (Rahmenvorgaben) und bei der Durchsetzung angemessener Entgelte für PPK, Abfallberatung und Containerstandplätze bestehen. Diese hätten die jeweiligen Kommunen selbst auszutragen und aller Wahrscheinlichkeit nach vor Gericht auszufechten.

Vorrangiges Ziel sollte die Schaffung eines einheitlichen Entsorgungsgebietes mit einer hohen Qualität und gleichem Entsorgungsstandard für die Bürgerinnen und Bürger sein. Dies würde mit der Vereinheitlichung der Systeme im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung erreicht werden können, in dem alle Mitgliedskommunen des Zweckverbandes RegioEntsorgung die Aufgaben nach dem § 22 VerpackG auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen.

Hierzu wird auf die überschlägige Bewertung und Empfehlung zur Frage der Übertragung der Zuständigkeit für die Verbandskommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Rechte nach § 22 Verpackungsgesetz auf den Zweckverband, die als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

Aus den vorgenannten Gründen und Ausführungen ist es aus Vereinheitlichungsgründen und einer wirksamen Interessenvertretung der Kommunen im Verbandsgebiet sowie Rechtssicherheitsgründen für die Stadt Monschau von großem Vorteil, alle im Zusammenhang mit dem § 22 VerpackG korrespondierenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf den Zweckverband RegioEntsorgung zu übertragen.

C) Finanzielle Auswirkungen:

1. Die Übertragung der Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung ist erst einmal kostenneutral. Bisher gehen die Kosten für Abfallberatung und Containerplatzreinigung direkt an die Städte und Gemeinden. Sollte aufgrund der Aufgabenübertragung die RegioEntsorgung AöR Empfänger dieser Zahlungen sein, wird sie diese im Rahmen der Kostenabrechnung an die Städte und Gemeinden durchreichen.
2. Negative finanzielle Auswirkungen drohen aus den neuen Mitbenutzungsregelungen für die Erfassung von Papier und Kartonagen. Bisher haben die einzelnen Systembetreiber unterschiedliche Entgelte für die Mitbenutzung für die kommunalen Sammelsysteme bezahlt, die in der Regel nicht kostendeckend waren. Auf der anderen Seite konnte die RegioEntsorgung AöR damit auch für die Mitgliedskommunen einen mehr oder weniger großen Anteil an den Erlösen der PPK-Fraktion halten. Durch den Überlassungsanspruch der Dualen Systeme entfällt dieser Anteil. Hier werden die weiteren Verhandlungen auf jeden Fall sicherstellen müssen, dass die Kosten der anteiligen Erfassung von PPK-Fraktionen voll von den Dualen Systembetreibern und nicht von den Gebührenzahlern gedeckt werden.



(Ritter)

Anlage



M. 26/4.18

**Übertragung der Zuständigkeit der Verbandskommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abstimmung nach § 22 VerpackG auf den Zweckverband
-Überschlägige Bewertung des Entwurfs der Beschlussvorlage -**

Köln, 18.10.2017
009/11 RG/KA

im Auftrag Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.- Verwaltungswirt

Walter Hartwig
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgabenzuständigkeit des ausgehöhten Zweckverbandes der RegioEntsorgung.....	3
II.	Status quo der Aufgabenzuständigkeit des Verbandes in Bezug auf die Abstimmungsvereinbarung	4
	1. Umfassende Zuständigkeit nach der Verbandssatzung	4
	2. Kommunen mit verbliebenen Teilaufgaben	5
III.	Änderungen aufgrund des neuen Verpackungsgesetzes	5
IV.	Fazit und Empfehlung	6

Die Entscheidungsvorlage folgt der zweifellos zutreffenden Überlegung, die Verhandlungen für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden auf der Ebene des Zweckverbandes bzw. der AöR zu bündeln und damit sowohl Rechtssicherheit als auch eine wirksamere Interessenvertretung der Kommunen zu gewährleisten. Angesichts der Entscheidungsvorlage, der uns aus früheren Beratungsvorgängen bekannten Unterlagen, insbesondere der aktuellen Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie des zwischen Frau Sopp und Herrn Hartwig am 01.08.2017 geführten Telefonats gelangen wir zur folgenden überschlägigen rechtlichen Einschätzung des Sachverhalts:

I. Aufgabenzuständigkeit des ausgehöhlten Zweckverbandes der RegioEntsorgung

2006 wurde in den Entsorgungsgebieten der StädteRegion Aachen bzw. des Kreises Düren durch verschiedene kreisangehörige Kommunen der Zweckverband RegioEntsorgung gegründet und ihm die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW übertragen.

Dazu gehörten insbesondere die den kreisangehörigen Kommunen in NRW obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der Abfälle, vgl. dazu § 4 der Zweckverbandssatzung.

Da der Zweckverband nicht selbst operativ tätig werden sollte, wurde in einem weiteren Schritt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR durch den Zweckverband als Anstaltsträger gegründet. Dabei übertrug der Zweckverband die von den Mitgliedskommunen übertragenen Aufgaben wiederum mit befreiender Wirkung auf die AöR, die damit nunmehr selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im übertragenen Aufgabenumfang ist. Hintergrund dieser Konstruktion war, dass zum Gründungszeitraum das nordrhein-westfälische Landesrecht noch nicht die Unternehmensform des gemeinsamen Kommunalunternehmens kannte, die nunmehr in § 27 GkG NRW verankert ist.

Grundsätzlich lässt sowohl das kommunale Organisationsrecht, vgl. § 4 ff. GkG, als auch das Landesabfallgesetz NRW zu, nur einzelne Abfallentsorgungsaufgaben auf einen Zweckverband zu übertragen bzw. - wie auch im Gebiet der RegioEntsorgung geschehen - trotz grundsätzlicher Aufgabenübertragung einzelne Teilaufgaben beim ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu be-

lassen. Unter diesem Aspekt erschiene es grundsätzlich möglich, die Aufgaben und Befugnisse nach § 22 VerpackG und die sonstigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers voneinander zu trennen. Dem steht allerdings die Überlegung gegenüber, dass es sich bei den in § 22 VerpackG geregelten Aufgaben und Befugnissen nicht um eigenständige Teilaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers handelt, sondern um eine Annexkompetenz, die sich aus der Rechtsstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ableitet. Bei dieser Betrachtungsweise können die Rechte und Pflichten aus § 22 VerpackG somit nur durch die kommunale Organisation wahrgenommen werden, die auch die korrespondierenden gesetzlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besitzt, also insbesondere des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten, die Verwertung des Altpapiers, die Abfallberatung für die Bürger sowie die Einrichtung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Containerstandplätzen. Denkbar wäre dann allenfalls eine Regelung, durch die die betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einer dritten Kommune oder einem Kommunalverband ein Mandat zum Aushandeln der formal nach wie vor mit ihnen abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung erteilen.

II. Status quo der Aufgabenzuständigkeit des Verbandes in Bezug auf die Abstimmungsvereinbarung

1. Umfassende Zuständigkeit nach der Verbandssatzung

Folgt man der letzteren, aus unserer Sicht vorzugswürdigen und eindeutige Rechtssicherheit bietenden Auffassung, so wäre der Zweckverband Regio-Entsorgung und damit auch die AöR bereits heute weitestgehend für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus § 22 VerpackG zuständig. Der in der Entscheidungsvorlage enthaltene Beschlussvorschlag hätte insoweit nur klarstellende Bedeutung. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 4 der Satzung des Zweckverbandes, wonach die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung der kreisangehörigen Kommunen gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG vollumfänglich auf den Verband übertragen wurden und nur wenige Teilaufgaben bei der Stadt verblieben sind. Hinzukommt, dass jedenfalls in der uns vorliegenden Fassung der Verbandssatzung die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 VerpackV nicht

von der Übertragung auf den Zweckverband ausgenommen worden ist, sondern offenbar ohne eindeutige Rechtsgrundlage aus historischen Gründen bei den Gemeinden verblieb.

2. Kommunen mit verbliebenen Teilaufgaben

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich derjenigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) dar, die nach ausdrücklicher Regelung in der Verbandssatzung bei den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden verblieben sind. Dazu zählt in einer Reihe von Fällen die Aufgabe des Reinigens der Sammelplätze - womit nach Ihrer Auskunft die Standplätze für Glascontainer gemeint sind, in jeweils einem Fall aber auch das Einsammeln und Befördern der kommunalen Abfälle (Eschweiler), in einem anderen Fall (Würselen) auch die „Verwertung von Wertstoffen“; letzteres wäre für die Regelung der Frage von Bedeutung, ob bei der Mitbenutzung von PPK eine Erlösbeteiligung oder eine körperliche Bereitstellung eines Teils der Sammelware vereinbart wird (siehe § 22 Abs. 4 S. 6 ff. VerpackG). Bezüglich all dieser Aufgaben würde der in der Entscheidungsvorlage angestrebte Beschluss seinerseits zu einem Auseinanderklaffen der öRE- Aufgabe und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus § 22 VerpackG führen.

Ein solches Auseinanderklaffen ist zwar bisher gerade in den Bundesländern mit gespaltener Zuständigkeit (Sammlung und Transport bei den kreisangehörigen Kommunen, Entsorgung und Betrieb von Entsorgungsanlagen auf Kreisebene) auf Landkreisebene (Nordrhein-Westfalen und Hessen) nicht unüblich. Auf diese Weise abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen werden aber von beiden Seiten als gültig behandelt und auch von den Feststellungsbehörden der Länder als Nachweis der notwendigen Flächendeckung akzeptiert. Soweit keine weitergehenden Konflikte entstehen, besitzt die oben aufgezeigte Rechtsfrage dann keine praktische Bedeutung.

III. Änderungen aufgrund des neuen Verpackungsgesetzes

Mit dem VerpackG ändern sich allerdings die Spielregeln für die Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern dualer

Systeme beträchtlich. Die Kommunen können einseitig Mitbenutzungsansprüche für die PPK-Sammlung und die Wertstoffhöfe geltend machen und den Bemessungsfaktor (Masse oder Volumen) einseitig vorgeben (§ 22 Abs. 3 und 4). Weiter können die Kommunen eine Regelung verlangen, die die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung erlaubt (§ 22 Abs. 6). Entgeltvereinbarungen haben sich an den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 BGebG mindestens zu orientieren, was dann Probleme aufwerfen kann, wenn die die Abstimmungsvereinbarung verhandelnde Stelle nicht oder nicht in vollem Umfang zu der danach gebotenen Kostenermittlung in der Lage ist. Den Betreibern dualer Systeme steht im Gegenzug ein einseitiger Herausgabeanspruch auf einen Anteil des Sammelgemischs bei PPK zu, der gegenüber dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geltend zu machen ist.

Insbesondere aber enthält § 22 VerpackG neue, einseitige Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger außerhalb der eigentlichen Abstimmungsvereinbarung, nämlich die Befugnis zum Erlass einer Rahmenvorgabe für LVP, die gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG durch schriftlichen Verwaltungsakt geltend zu machen ist, sowie den einseitigen Kostenerstattungsanspruch nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die sogenannten Nebenentgelte. Diese Rechte können nach dem Gesetzeswortlaut nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst geltend gemacht werden; eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten nach § 22 VerpackG auf eine andere kommunale Stelle würde daran - auch unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Trennung - nichts ändern. Eine Regelung mit getrennter Zuständigkeit würde somit dazu führen, dass die Rechte aus § 22 Abs. 2 und Abs. 9 de facto kaum wahrgenommen werden können.

IV. Fazit und Empfehlung

Zusammenfassend empfehlen wir daher, dem Zweckverband RegioEntsorgung alle mit den Regelungsinhalten des § 22 VerpackG korrespondierenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu übertragen, wozu es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Aufgabenübertragung umfassend formuliert ist, sollte aufgrund der neuen Regelungsgehalte des § 22 VerpackG auch die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Hinblick auf die Abstimmung nach § 22 ausdrücklich über-

tragen werden. Außerdem müsste die Anlage 1 zur Zweckverbandssatzung daraufhin geprüft werden, ob nicht bei einzelnen Kommunen, die Teilaufgaben im Hinblick auf den Regelungsbereich des § 22 behalten haben, widersprüchlich sind. Maßgebend für einen Beschluss über eine Übertragung von Zuständigkeiten muss daher sein, dass alle im Zusammenhang mit § 22 stehenden Aufgaben der Verbandskommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf den Verband übertragen werden.

Ohne eine Änderung der Verbandssatzung und das erforderliche Genehmigungsverfahren bei der Kommunalaufsicht wäre allenfalls ein klarstellender Beschluss möglich dergestalt, dass mit der Übertragung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf den Verband auch die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Abstimmungsvereinbarung nach dem noch geltenden § 6 Abs. 4 VerpackVO und dem neuen § 22 VerpackG mit übertragen sind. Dies ist unseres Erachtens mit rechtlichen Risiken behaftet.

Für dieses Ergebnis und diese Auffassung spricht auch die Stellungnahme vom 19.04.2016 zur Zuständigkeit für den Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern für den Zeitraum ab 2017 die ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die Aufgabe der Verhandlung und des Abschlusses einer Abstimmungsvereinbarung nach der geltenden Verpackungsverordnung von den Mitgliedskommunen nicht auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen wurde.

Allerdings ist zu bedenken, dass von den Rechten des § 22 Abs. 2 und Abs. 9 VerpackG ohnehin erst ab in Kraft treten des Gesetzes, also ab 01.01.2019 Gebrauch gemacht werden kann. Insbesondere dürfte der Erlass eines Verwaltungsaktes zur Setzung einer Rahmenvorgabe vor dem 01.01.2019 wegen fehlender Rechtsgrundlage rechtswidrig sein. Da nach ihrer Angabe die bisherigen Abstimmungen ohnehin bis zum 31.12.2019 laufen, könnte im Übrigen selbst eine Anfang 2019 erlassene Rahmenvorgabe wohl kaum eine Umstellung des Sammelsystems bei LVP vor dem 01.01.2020 erzwingen: Zum einen müsste den dualen Systemen für die Umsetzung der Rahmenvorgabe aus praktischen Gründen eine ausreichende Umsetzungsfrist von z. B. einem halben Jahr eingeräumt werden, zum anderen würde eine Rahmenvorgabe, die zu einem bestimmten, vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festgesetzten Zeitpunkt in Kraft treten

soll, ggf. der Anordnung des sofortigen Vollzugs bedürfen. Wir halten es für unwahrscheinlich, dass ein Verwaltungsgericht bei einer Terminsetzung vor Auslaufen der bestehenden Abstimmungsvereinbarung das Interesse der Kommune höher bewerten würde als das Interesse der Systembetreiber, vor Bestandskraft des Bescheides die geforderte Systemumstellung nicht vornehmen zu müssen. Zudem würde das Gericht vermutlich auch würdigen, dass verschiedene Akteure die Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 3 S.1 VerpackG unterschiedlich auslegen; so hat der BMUB vor kurzem die aus unserer Sicht allerdings unzutreffende Auffassung vertreten, dass eine Rahmenvorgabe sogar erst nach Ablauf der Übergangsfrist, also frühestens zum 1.1.2021 wirksam werden könne.